Der Bestattungsvorsorgevertrag

ist ein Werkvertrag, mit dem eine Person schon zu ihren Lebzeiten ihre spätere Bestattung regeln und dabei auch in finanzieller Hinsicht absichern kann. Das Recht, über die Art der eigenen Bestattung zu entscheiden, ist Teil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts. **Der Letzte Wille des Auftraggebers ist daher zu respektieren**.
Häufig wird ein solcher Bestattungsvorsorgevertrag von alleinstehenden älteren Menschen abgeschlossen. Darüber hinaus aber auch von Personen, die den eigenen Angehörigen die Mühe abnehmen wollen. Oder Menschen, die darüber besorgt sind, dass ihrer Bestattung, nicht die erwartete Sorgfalt zuteilwird oder die eigenen Bestattungswünsche aus welchen Gründen auch immer, unberücksichtigt bleiben.

Vor Abschluss eines Vorsorgevertrages empfiehlt sich eine vorhergehende angemessene Beratung durch den Bestatter, der verpflichtet ist, diese Beratung schriftlich zu dokumentieren. In dieses **Beratungsprotokoll** sind z.B. die Vorstellungen des potenziellen Auftraggebers aufzunehmen, wobei bereits hier dessen **Wünsche hinsichtlich der Erfüllbarkeit und ihrer Realisierbarkeit zu untersuchen sind**. Der Bestatter hat die zu erwartenden **Kosten** einschließlich der Auslagen **so weit als möglich zu ermitteln, darzulegen und entsprechend zu erläutern**. Auf das Risiko schwankender Preise und wechselnder Zinssätze muss er hinweisen und erläutern, wie diese Risiken in den vertraglichen Bestimmungen berücksichtigt werden sollen. Der Auftraggeber wiederum sollte zur Vermeidung unnötigen späteren Streits unter seinen Angehörigen eine Erklärung darüber abgeben, wer im Falle seines Ablebens seine Totenfürsorge wahrnehmen soll. Besonderes Augenmerk ist auch auf **Fragen der Finanzierung** zu richten. Möglicherweise zustehende Versicherungsleistungen wie z.B. Lebens- oder Unfallversicherungen oder auch Kostenerstattungsansprüche an das Versorgungsamt oder an das Sozialamt sind abzufragen und in die Kostenberechnung einzubeziehen. Nach Vertragsabschluss wird die **Vergütung** vom Auftraggeber **im Voraus** bezahlt, während der Bestatter seine **Leistungen** nach dem Ableben des Auftraggebers und damit **im Nachhinein** erbringt.

Bei der Vergütungshöhe und Zahlungsweise sind zwei Modelle üblich:

1. Die in den Vertragsverhandlungen ermittelte Gesamtsumme (einschließlich der Auslagen) wird im Voraus in einer Summe oder aber in Teilraten entrichtet, wobei die Gelder auf einem **Sonderkonto oder einem Sparbuch des Auftraggebers** verzinslich angelegt werden (eventuelle Zinserträge werden bereits bei der Betragsermittlung berücksichtigt). Zusätzlich sollte eine Vereinbarung darüber getroffen werden, dass das auf diesem Konto bestehende Guthaben beim Ableben des Auftraggebers unmittelbar auf den Bestatter übergehen (und deshalb nicht in den Nachlass fallen) soll.

2. Die Gesamtsumme der Vergütung wird vom Auftraggeber auf den Vertrag entrichtet (also **an den Bestatter überwiesen**). Damit hat dieser seine vertraglichen Pflichten nach dem Tode des Auftraggebers zu erfüllen und der Bestatter trägt allein das Risiko unerwarteter Kostensteigerungen. Die Gelder sind in verzinslicher und unabhängiger Weise anzulegen und auch in der handelsrechtlichen Buchführung von den Aktiva des Bestattungsunternehmens zu trennen. **Als Anlageform bietet sich dabei eine Sterbegeldversicherung, ein Treuhandfonds oder ein „Anderkonto“ an**.

Vor Abschluss eines Bestattungsvorsorgevertrages sollten nachstehende rechtliche Besonderheiten beachtet werden.

Das **Guthaben auf einem Sonderkonto (Sparbuch)**, welches **im Namen des Auftraggebers** geführt wird, **zählt weiterhin zu seinem Vermögen** und fällt bei seinem Ableben als Teil des Nachlasses an den oder die Erben. Diese sind aber eventuell gar nicht totenfürsorgeberechtigt oder haben andere Vorstellungen über die Ausgestaltung der Bestattung.

Das beauftragte **Bestattungsunternehmen** kann bereits bei Vertragsabschluss **Teil eines genossenschaftlichen Verbandes** sein oder sich während der Vertragslaufzeit einer Genossenschaft anschließen. In diesen Fällen kann ein bestehender Bestattungsvorsorgevertrag (samt eingezahltem Kapital) durch den Verband vom beauftragten Bestatter an einen anderen Betrieb innerhalb dieser Genossenschaft weitergegeben werden (Weitergabeklausel). Dies geschieht z.B. nach einem Wohnsitzwechsel des Auftraggebers oder nach Betriebsaufgabe des ehemals beauftragten Unternehmens. Dem Verband obliegt eine fortlaufende Pflicht, während der gesamten Vertragslaufzeit zu überprüfen, ob das beauftragte Unternehmen noch existiert. Beides dient zur Sicherung der Durchführung der vertraglich vereinbarten Bestattung.

Außerdem ist zu bedenken, dass das die Obergrenze des Schonvermögens nach § 88 Abs. 3 Bundessozialhilfegesetz übersteigende Kapital nach sozialhilferechtlichen Bestimmungen verwertet werden kann. **Somit ist der Kapitalwert eines bereits bestehenden Vorsorgevertrages sozialhilferechtlich nicht in voller Höhe geschützt**. Der Einsatz des (diese Obergrenze übersteigende) Kapital vor der regelmäßigen Sozialhilfegewährung an den Auftraggeber stellt kein unzumutbarer Härtefall dar. Zumal § 15 BSHG jedem mittellosen Sozialhilfeempfänger die Übernahme einer angemessenen Bestattung gewährleistet.

Ratsam ist es, seine Angehörigen oder den Totenfürsorgeberechtigten über den erfolgten Vertragsabschluss zu informieren.

Wenn der beauftragte **Bestatter vom Tode** seines Auftraggebers **nichts erfährt, treten meist Probleme auf.** Dies ist **auch** der Fall, **wenn der Totenfürsorgeberechtigte (oder Erbe) nicht über** das Bestehen eines **Bestattungsvorsorgevertrages informiert wurde oder nicht rechtzeitig** davon **Kenntnis erhalten hat** und deshalb bereits einen anderen Bestatter mit der Durchführung der Bestattung beauftragt hat.

Das Risiko des Bestatters ist also groß, zumal ein Vorsorgevertrag jederzeit gekündigt werden kann. Schon zu Lebzeiten vom Auftraggeber selbst oder nach dessen Ableben vom Totenfürsorgeberechtigten oder Erben, der nicht zwingend totenfürsorgeberechtigt sein muss.

Der **Werklohnanspruch** des beauftragten Unternehmens **bleibt aber** auch bei einer Kündigung **bestehen**. Das Übergehen eines ihm bekannten Vertrages durch den Totenfürsorgeberechtigten (oder Erben) hat dadurch zur Folge, dass die Bestattungsleistungen unausführbar geworden sind und dem Bestatter somit ein **Schadensersatzanspruch** in Höhe des Wertes seiner bisher erbrachten Leistungen zusteht. Darüber hinaus kann dieser bei nachweislich verschuldetem Übergehen seines Vertrages ein Ersatz eines nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen errechneten **entgangenen „Reingewinns“ verlangen**.